

Richtlinien
zur Kindertagespflege
im Landkreis Peine



Stand: 01.07. 2010

Präambel:

Mit dieser Richtlinie wird der Weg bereitet, Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot neben der Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen auszubauen.

1. Gesetzliche Grundlage

Gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII soll die Kindertagespflege

- die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation sowie die rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson.

Des Weiteren umfasst die Förderung die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren. Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder sollen vorrangig Tageseinrichtungen besuchen. Förderung in Kindertagespflege erfolgt in diesen Fällen, wenn der Betreuungsbedarf in einer Tageseinrichtung nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann oder eine Betreuung in Kindertagespflege aus besonderen Gründen erforderlich ist. Die Mindestbetreuungszeit für Kindertagespflege anstelle der Betreuung im Kindergarten beträgt vier Stunden an fünf Tagen der Woche.

Ein Anspruch auf Kindertagespflege ist gegeben, wenn die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen (inkl. Betreuung über Nacht im Bedarfsfall, z.B. bei Schichtdienst)
- sich in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden,
- nachweislich aktiv arbeitssuchend sind,
- sich in Vorbereitung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit befinden (z.B. Praktikum, Sprachkurs) oder an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen
- die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

2. Leistungsumfang und Leistungsvoraussetzungen

Die Förderleistung umfasst:

2.1 Beratung, Begleitung und Vermittlung der Tagespflegepersonen

Die Vermittlung einer Tagespflegeperson, soweit diese nicht von dem/den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird, die fachliche Beratung, Begleitung und

Qualifizierung der Tagespflegeperson werden vom Familien- und Kinderservicebüro des Landkreises Peine wahrgenommen.

Bei der Vermittlung sind das pädagogische Grundverständnis und das Erziehungsverständnis des/der Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson aufeinander abzustimmen.

2.2 Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson

Die laufende Geldleistung umfasst:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung und
5. die Erstattung von nachgewiesenen Fortbildungskosten

Die Geldleistung wird durch das Jugendamt gewährt, wenn

- a) die Eignung der Tagespflegeperson durch das Familien- und Kinderservicebüro festgestellt wurde.
Dies gilt insbesondere bei der Betreuung durch Großeltern oder andere nichtunterhaltspflichtige Verwandte –siehe hierzu Anlage 1-
- b) der Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis vom Familien- und Kinderservicebüro erteilt worden ist

Ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, prüft das Jugendamt.

3. Leistungshöhe

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Landkreis Peine als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt.

Es wird keine Differenzierung zwischen Tagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt betreuen und Tagespflegepersonen, die im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten betreuen (sog. Kinderfrauen) hinsichtlich der Höhe der Geldleistung getroffen.

Es werden je Kind und Stunde folgende Sätze gezahlt:

4,00 €

für die Tagespflege bei Betreuung durch eine qualifizierte Tagesmutter

Die Geldleistung umfasst:

1,50 € Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

2,50 € Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

2,60 €

für die Tagespflege bei Betreuung durch die von den Eltern vorgeschlagenen Betreuungspersonen, deren Eignung vom FKSB überprüft und festgestellt worden ist.
-siehe hierzu auch Anlage 1-

Die Geldleistung umfasst:

1,50 € Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

1,10 € Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

Diese Förderung bezieht sich auf die täglichen Betreuungszeiten zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr und schließt somit die Randzeitenbetreuung (inkl. Sonn- und Feiertage) ein.

Bei einer Betreuung über Nacht (21:00 bis 06.00 Uhr) wird eine Übernachtungspauschale von 10,00 € gewährt.

Es werden nur die verbindlich vereinbarten Betreuungszeiten vergütet.

Bei Vorlage entsprechender Nachweise zahlt das Jugendamt allen Tagespflegepersonen, die im Familien- und Kinderservicebüro gemeldet sind,

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
(bis zu 80,-- € jährlich, die Höhe orientiert sich am jeweiligen Jahresbeitrag für eine pflichtversicherte selbständig tätige Tagespflegeperson bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg). Grundsätzlich gilt, dass eine privat abgeschlossene Unfallversicherung die gesetzliche Unfallversicherungspflicht nicht ersetzt. Zu berücksichtigen sind hier unterschiedliche Fallkonstellationen.
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (grundsätzlich 39,-€ monatlich, werden höhere Pflichtbeiträge an die Deutsche Rentenversicherung gezahlt, ist dies nachzuweisen). Erstattungen für eine private Alterssicherung sind auf die Hälfte des entsprechenden Beitrages zur gesetzlichen Versicherung begrenzt.
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise bis zu 30,--€ jährlich erstattet.

4. Leistungszeitraum

Die laufende Geldleistung wird ab Eingang eines entsprechenden Antrages beim Familien- und Kinderservicebüro und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Personensorgeberechtigten sowie durch die Tagespflegeperson gewährt.

Andere Vereinbarungen in einem evtl. zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und Tagespflegeperson abgeschlossenen Betreuungsvertrag werden vom Jugendamt nicht berücksichtigt.

Die Zahlung erfolgt rückwirkend auf Basis der durch den Stundenzettel nachgewiesenen tatsächlichen Betreuungszeiten. Für den ersten Betreuungsmonat gilt dies einschließlich der zweiwöchigen Eingewöhnungszeit.

Die vorstehenden Zahlungsmodalitäten gelten nur für laufende Tagespflegeverhältnisse. Nach Beendigung werden diese Leistungen insgesamt eingestellt.

4.1 Ausfallzeiten

Bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson erfolgt eine Fortzahlung des Stundensatzes im Umfang der zuvor geleisteten und vergüteten Betreuungszeiten max. für den Zeitraum von 4 Betreuungswochen. Der Begriff „Betreuungswoche ist definiert“ als Zeitwoche, in der Betreuung stattfindet. Hierbei ist es unerheblich, ob die Betreuung an einem oder an fünf Wochentagen stattfindet.

Als Ausfallzeiten können gelten:

- Krankheit des Kindes
- Fortbildung der Tagespflegeperson
- Urlaub der Tagespflegeperson
- Krankheit der Tagespflegeperson

5. Ergänzende Leistungen

Es kann von den Eltern sowohl die Übernahme der Gebühren für einen Kindergarten als auch ergänzend die Bezuschussung der Tagespflege beantragt werden, wenn dies pädagogisch sinnvoll und zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

6. Ferienbetreuung

Für eine qualifizierte Ferienbetreuung werden die Kosten in gleicher Höhe übernommen, wie Kosten im gleichen Zeitraum für eine qualifizierte Tagespflegeperson gezahlt werden würden.

Qualifiziert ist eine Ferienbetreuung, die durch mindestens 1 pädagogisch ausgebildete Fachkraft pro 10 Kinder durchgeführt wird.

7. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen - Großtagespflege

Gem. § 15 AG KJHG – Landesrecht Niedersachsen, kann Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. In „anderen geeigneten Räumen“ bedeutet, dass die Kindertagespflege in nicht privat genutzten Räumen angeboten wird, wie z.B. einer hierfür angemieteten Wohnung, Kindergarten, Schule usw.

Werden dabei mehr als acht Kinder von mehreren (nicht mehr als drei) Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut – Großtagespflegestelle - muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis für die Betreuung in anderen geeigneten Räumen oder in einer Großtagespflegestelle orientieren sich an den *Empfehlungen der AGJÄ – Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen*, welche der Landkreis Peine als verbindlich anerkannt hat. –siehe hierzu Anlage 2-

8. Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

Für die Inanspruchnahme der Angebote der Tagespflege werden Kostenbeiträge erhoben. Diese richten sich nach den verbindlich vereinbarten Betreuungszeiten und den Einkommensverhältnissen der/des Erziehungsberechtigten.

Die Kostenbeteiligung der mit dem/den in Tagespflege betreuten Kindes zusammenlebenden Erziehungsberechtigten richtet sich nach § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII und wird damit im Sinne der Gleichrangigkeit analog der Kostenbeteiligung für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen geregelt.

Die Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt durch das Familien- und Kinderservicebüro.

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird gestaffelt. Sie richtet sich nach der tatsächlichen Betreuungszeit und orientiert sich an den in den jeweiligen Kommunen festgelegten Kostenbeiträgen für die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen.

Der Kostenbeitrag wird auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den/dem Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten ist.

Beitragspflichtige, die laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs keinen Kostenbeitrag zu leisten.

Über die Höhe des Kostenbeitrags ergeht ein schriftlicher Bescheid.

Wird ein Kind nur für einen Teil des Monats betreut, ist der Kostenbeitrag anteilig festzusetzen.

Bis zum 30.06.2010 eingehende Anträge werden bei Vorlage der Voraussetzungen nach dem SGB VIII rückwirkend ab 01.10.2009 bewilligt. Für später eingehende Anträge wird keine rückwirkende Leistung gewährt.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Einhaus
Landrat